

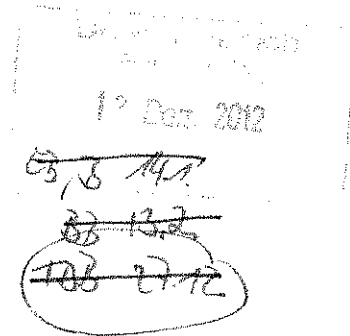
Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 19.11.2012

Aktenzeichen: 2-18 O 462/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Schleicher, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Fuellmich & Associates,  
Senderstraße 37, 37077 Göttingen,  
Geschäftszeichen: BH-252/07-olb

gegen

Deutsche Bank AG, vertr. durch den Vorstand, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main,  
Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger,  
Darmstädter Landstraße 125, 60598 Frankfurt am Main,  
Geschäftszeichen: FS/dh 2010/0063

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch die Richterin Becker  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.010.2012

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 70.713,67 € nebst Zinsen in Höhe fünf Prozentpunkten seit dem 09.02.2010 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit Darlehen, die der Kläger und seine Ehefrau über einen Treuhänder bei der beklagten Bank zur Finanzierung einer Eigentumswohnung aufgenommen haben.

Der Kläger unterzeichnete am 07.02.1992 eine Auftragschein hinsichtlich der Studentenresidenz Duisburg in Mühlheim Duisburger Straße (Bl. 133 d.A.) nach dem ihm die fremdfinanzierte Investitionsmöglichkeit durch den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit einem Abwicklungsauftrag vermittelt werden sollte. Der Auftragschein wies u.a. aus, dass neben dem Gesamtaufwand eine Bearbeitungsgebühr von 3 % zzgl. Umsatzsteuer anfallt, die unmittelbar an den jeweiligen Vermittler zu zahlen sei. In diesem Auftragschein bestätigten der Kläger und seine Ehefrau zugleich unterschriftlich die Prospektübergabe (Prospekt Anlage K 4).

Noch am selben Abend fand ein Notartermin statt, in dem der Kläger der Hoffmann & Kuhlmann Steuerberatungsgesellschaft mbH ein notarielles Angebot zum Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages nebst Vollmacht zum Abschluss aller Verträge für die Kapitalanlage machte (Anlage K20, Bl. 140 d.A.). Dieses Angebot nahm die Hoffmann & Kuhlmann GmbH an. Über eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz verfügte sie nicht.

Aufgrund der notariellen Vollmacht schloss die Hoffmann & Kuhlmann Steuerberatungsgesellschaft mbH im Namen des Klägers und seiner Ehefrau mit der Beklagten im Februar 1992 einen Darlehensvertrag zunächst über die Zwischenfinanzierung über 138.602,00 DM (= 70.866,08 €) (Anlage K 21, Bl. 144 d.A.) und sodann unter dem 29.09.1992 einen Endfinanzierungsvertrag (Anlage K 22, Bl. 146 d.A.) jeweils mit der Kontonummer 243/238782 ab. Der Endfinanzierungsvertrag sah bezüglich des Unterkontos 87 einen Darlehensbetrag in Höhe von 117.812,00 DM und bezüglich des Unterkontos 88 in Höhe von 20.790,00 DM vor, mithin insgesamt 138.602,00 DM. Auf dem Endfinanzierungsvertrag findet sich ein Stempelaufdruck auf dem steht „Unterschrift geprüft 3. Nov. 1992“.

Der im Endfinanzierungsvertrag genannte Darlehensbetrag ist am 30.09.1992 und am 30.10.1992 ausgezahlt worden. Seit dem 15.10.1992 zahlte der Kläger auf das Darlehen Zinsen.

Weiterhin schloss die Hoffmann & Kuhlmann Steuerberatungsgesellschaft mbH unter Vorlage einer Ausfertigung der notariellen Vollmacht einen Kauf- und Werklieferungsvertrag über die Eigentumswohnung Nr. 785 mit 22,35 qm in dem Objekt Mühlheim, Duisburger Straße.

Der Kläger wird seit 1998 von dem Klägervertreter anwaltlich vertreten.

Die Ehefrau des Klägers mit Erklärung vom 09.02.2003 etwaige Ansprüche gegen die Beklagte aus der streitgegenständlichen Immobilienfinanzierung an den Kläger abgetreten (K 46, Bl. 321 d.A.).

Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 70.731,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.1997 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Zahlungsanweisungen seien von der Treuhänderin erteilt worden. Zum Zeitpunkt der Zahlungsanweisungen habe eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht vorgelegen. Das Darlehen sei auf dem Konto des Klägers gutgeschrieben worden.

Es wurde eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen Gassner und Wissmann gemäß Beschluss vom 12.05.2011 (Bl. 496 d.A.) vor dem Amtsgericht Albstadt durchgeführt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze, Protokolle und sonstigen Unterlagen verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte aus § 812 Abs. 1 Alt 1, bzw. §§ 812 Abs. 1 Alt 1, 398 BGB auf Zahlung von 70.713,67 €, da zum Zeitpunkt der Anweisung der Darlehensauszahlung des Endfinanzierungsvertrages keine wirksame Vollmacht bzw. nach Rechtsscheingrundsätzen gegenüber der Beklagten als gültig zu behandelnde Vollmacht vorgelegen hat und mithin der Kläger und seine Ehefrau das Darlehen nicht empfangen haben.

Ein Darlehen gilt als empfangen, wenn der Darlehensgeber es an den Darlehensnehmer oder auf dessen Wunsch an einen Dritten ausgezahlt hat. Wird die Weisung namens des Darlehensnehmers von einem Geschäftsbesorger oder Treuhänder erteilt, ist zu unterscheiden. Sofern die dem Geschäftsbesorger erteilte Vollmacht wirksam oder nach Rechtsscheingrundsätzen gemäß §§ 171, 172 BGB dem Darlehensgeber gegenüber als gültig zu behandeln ist, hat der Darlehensnehmer die Darlehenssumme empfangen, weil die Darlehensvaluta in diesem Fall auf seine Weisung ausgezahlt worden ist. War die Abschlussvollmacht unwirksam, scheidet ein Anspruch des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus ungerechtfertigter Bereicherung von vornherein aus. Die Darlehenssumme ist in diesem Fall aufgrund der - unwirksamen - Anweisungen des Geschäftsbesorgers nicht an den Darlehensnehmer, sondern an andere Beteiligte ausgezahlt worden. Nur diese Zuwendungsempfänger kann der Darlehensgeber auf Rückerstattung der Darlehensvaluta in Anspruch nehmen. Für die Zurechenbarkeit der Zahlungsanweisungen des Geschäftsbesorgers kommt es somit entscheidend auf die Vorlage der Vollmachtsurkunde im Zeitpunkt der Ausführung der Zahlungsanweisungen an, während hierfür der Zeitpunkt der Erteilung der Zahlungsanweisungen oder der Zeitpunkt der Einrichtung des Kreditkontos unerheblich sind (BGH, Urteil vom 17.01.2012, Az.: XI ZR 457/10).

Zum Zeitpunkt der Ausführung der Zahlungsanweisung der Treuhänderin, auf die am 30.09.1992 und am 30.10.1992 die Darlehensvaluta des Endfinanzierungsvertrages ausgezahlt wurden, bestand zu deren Gunsten keine wirksame Vollmacht, da diese wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBERG a.F. nichtig war.

Nach §§ 171, 172 BGB muss die Beklagte die Nichtigkeit jedoch nicht gegen sich gelten lassen, wenn ihr zum Zeitpunkt der Ausführung der Zahlungsanweisung die Vollmacht im Original oder in Form einer notariellen Vollmacht vorlag.

Vorliegend hat die Beklagte auf Weisung der Treuhänderin bereits am 30.09.1992 und am 30.10.1992 Zahlungen auf den Endfinanzierungsvertrag veranlasst und damit Zahlungsanweisungen ausgeführt. Die Beklagte hat den Zeitpunkt der Anweisungen nicht bestritten. Sie hat insofern lediglich vorgetragen, zum Zeitpunkt der Auszahlung der Darlehensvaluta habe eine notarielle Vollmacht vorgelegen.

Die Kläger haben anhand der Urkundslage, die eine Prüfstempel bezüglich der notariellen Vollmacht auf dem Endfinanzierungsvertrag erst mit Datum vom 04.11.1992 vorsieht, substantiiert bestritten, dass der Beklagten zum Zeitpunkt der Ausführung der zeitlich davor liegenden Zahlungsanweisungen eine notarielle Vollmacht bzw. deren Ausfertigung vorgelegen hat. Die Beklagte war daher aufgrund der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast gehalten, konkret zu den Umständen einer Urkundenvorlage vorzutragen (BGH, Urteil vom 28.04.2009, Az.: XI ZR 227/08). Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Der Anspruch besteht in Höhe von 138.602,00 DM mithin in Höhe von 70.866,08 €. Dies entspricht der Darlehenssumme aus dem Endfinanzierungsvertrag bezüglich der Unterkonten 87 und 88. Davon macht der Kläger lediglich 70.713,67 € geltend, mithin den Betrag, in Höhe dessen die Umschuldung erfolgte.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt.

Maßgeblich ist insofern, da die Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB a.F. am 1. Januar 2002 noch nicht abgelaufen war, gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 EGBGB die Frist gemäß § 195 BGB n.F.. Diese war bei Erhebung der Klage am 28.12.2009 noch nicht abgelaufen.

Nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erfordert der Beginn der Verjährungsfrist, dass der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder grob fahrlässig erlangen musste. Das bedeutet vorliegend, dass der Kläger, oder sein ihn seit 1998 vertretender Prozessbevollmächtigter, bereits vor 2006 Kenntnis

davon haben musste, dass zum Zeitpunkt der Anweisung der Summe aus dem Endfinanzierungsvertrag bei der Beklagten keine Ausfertigung des Treuhandvertrages bzw. der Vollmacht vorlag oder diese ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Auch wenn der Kläger bereits seit 2001 die Unwirksamkeit der Geschäftsbesorgungsvollmacht wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz bekannt war, hat die, insofern darlegungs- und beweisbelaste Beklagte nicht dargetan, dass und woraus dem Kläger bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass zum Zeitpunkt der Anweisung der Summe aus dem Endfinanzierungsvertrag keine Ausfertigung der Vollmacht vorlag. Die Beklagte hat insofern auch nicht dargetan, dass der Kläger durch Nachfrage bei Treuhänderin oder der Beklagten erfahren hätte, dass dies nicht der Fall gewesen ist.


Der Anspruch ist gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

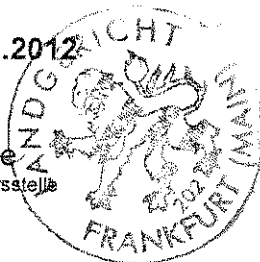
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Becker

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 23.11.2012

  
 Birermann, Justizangestellte  
 Urkundsbeamtin/Beamter der Geschäftsstelle



Ausfertigung dieser Entscheidung  
 wurde am 27.11.12  
 an  Beklagten-Vertreter  
 Kläger-Vertreter  
 zugeestellt.  
 Frankfurt (Main)

21.12.2012